Bayerischer
Landtag

19. Wahlperiode 10.07.2024 Drucksache 19/2470

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.05.2024

Islamistische Aktivitäten in Bayern

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang warnte im letzten Halbjahr wiederholt vor der Gefahr islamistischer Terroranschläge. Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann betonte bei der Vorstellung des aktuellen Verfassungsschutzberichts vor dem Hintergrund der angespannten Lage in Israel und Gaza das hohe Potenzial emotionaler Radikalisierung. Ein relevanter Teil der antisemitischen Straftaten in Bayern wird „religiöser Ideologie“ zugerechnet. Bundesweit haben islamistische Großveranstaltungen, auf welchen u. a. Anhängerinnen und Anhänger der Gruppe „Muslim Interaktiv“ die Einführung eines Kalifats in Deutschland gefordert haben, für deutliche Kritik gesorgt. Solche Forderungen sind mit der hiesigen Demokratie sowie den Werten einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung eindeutig inkompatibel.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Konnte die Staatsregierung seit der Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.10.2023 neue Erkenntnisse zu Aktivitäten der Hamas und Hamas-naher Organisationen in Bayern gewinnen? 4

1.2 Wie viele Fälle von Unterstützungsreaktionen mit Bezug auf die Hamas und Hamas-nahe Organisationen in Bayern sind der Staatsregierung bekannt (bitte mit genauer Auflistung nach Ort, Datum und Tatbeschreibung)? 4

1.3 Wie viele der in Frage 1.2 erfragten Fälle wurden mit dem Tatmittel Internet verübt? 4

2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten der Hisbollah in Bayern? 5

2.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu einem Auftritt des Hisbollah-Anhängers [redacted] am 20.04.2024 in Fürth vor? 5

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die legale Einreise und den behördlich zugelassenen Auftritt von [redacted]? 5

3.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung zum Stand des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gegen das Islamische Zentrum Hamburg (IZH), in dessen Rahmen am 16.11.2023 drei Objekte der Islamischen Vereinigung Bayern (IVB) in München durchsucht wurden? 5

3.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu den Durchsuchungen in Bezug auf den „Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg“ und das bei der Generalstaatsanwaltschaft München anhängige Verfahren wegen Verdachts auf Volksverhetzung? 6

3.3 Wie viele al-Quds-Veranstaltungen haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2020 in Bayern stattgefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung und der Zahl der Teilnehmenden)? 6

4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Struktur der Muslimbrüder (MB) und zu MB-nahen Einrichtungen in Bayern (bitte lokale Gliederungen bzw. Einrichtungen angeben)? 6

4.2 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu antisemitischen Vorfällen in MB-nahen Einrichtungen in Bayern? 7

4.3 Wie viele antisemitische Vorfälle, die 2023 in Bayern registriert wurden, kann die Staatsregierung mit konkreten Moscheevereinen oder anderweitigen religiösen Initiativen in Verbindung bringen (bitte nach Ort, Datum, Tatbeschreibung aufschlüsseln)? 7

5.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu Nachfolgeaktivitäten der 2003 verbotenen Hizb ut-Tahrir (HuT) in Bayern und Deutschland? 7

5.2 Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung im Umgang mit den Onlineaktivitäten, die von HuT-nahen Organisationen (Realität Islam, Generation Islam, Muslim Interaktiv) ausgehen? 8

5.3 Wie positioniert sich die Staatsregierung zu einem Verbot der in Frage 5.2 genannten Organisationen? 8

6.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu salafistischen bzw. dschihadistischen Organisationsstrukturen in Bayern (bitte lokale Gliederungen/Einrichtungen sowie angenommene Mitgliederzahl angeben)? 8

6.2 Über welche Informationen verfügt die Staatsregierung zu realisierten und geplanten Veranstaltungen der salafistischen bzw. dschihadistischen Szene in München (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung und – sofern möglich – der Zahl der Teilnehmenden)? 8

6.3 Wie viele Gefährderinnen und Gefährder und Relevante Personen gibt es im Bereich Islamismus Stand heute in Bayern? 9

7.1 Wie viele der in Frage 6.3 erfragten Personen haben sich in den ehemals vom IS kontrollierten Gebieten oder in anderen Krisengebieten aufgehalten? 9

7.2 Wie viele der in Frage 6.3 erfragten Personen werden aktuell mit Strafverfahren belangt oder wurden bereits rechtskräftig verurteilt (bitte Delikte angeben)? 9

7.3 Mit welchen Mitteln unterstützt die Staatsregierung bayerische Justizvollzugsanstalten bei der Prävention islamistischer Agitation sowie Deradikalisierung? 10

8.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung über einen am 22.11.2023 in 87437 Kempten (Allgäu) erfassten Fall von Terrorismusfinanzierung? 11

8.2 Wie viele Fälle von islamistischer Terrorismusfinanzierung mit Bezügen nach Bayern seit 2020 sind der Staatsregierung bekannt? 11

8.3 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu einem am 20.11.2023 in 90409 Nürnberg registrierten Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz? 11

Hinweise des Landtagsamts 13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Hinblick auf Fragen 3.2, 7.3, 8.1 und 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 11.06.2024

1.1 Konnte die Staatsregierung seit der Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.10.2023 neue Erkenntnisse zu Aktivitäten der Hamas und Hamas-naher Organisationen in Bayern gewinnen?

1.2 Wie viele Fälle von Unterstützungsreaktionen mit Bezug auf die Hamas und Hamas-nahe Organisationen in Bayern sind der Staatsregierung bekannt (bitte mit genauer Auflistung nach Ort, Datum und Tatbeschreibung)?

1.3 Wie viele der in Frage 1.2 erfragten Fälle wurden mit dem Tatmittel Internet verübt?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) oder beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind explizite, valide Recherchеparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei, dem Landeskriminalamt (BLKA) und dem BayLfV erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Allgemein kann zu Erkenntnissen i. S. d. Fragestellungen jedoch ausgeführt werden: Realweltliche Aktivitäten, die als tatsächliche „Unterstützungshandlungen“ der Hamas bzw. Hamas-naher Organisationen angesehen werden können, sind in Bayern nicht bekannt geworden. Gleichwohl sind bestimmte Narrative und die Idealisierung des bewaffneten Kampfes von palästinensischen Terrororganisationen auch in das Weltbild säkularer pro-palästinensischer Gruppierungen diffundiert. So wird teilweise bspw. der Terror der Hamas als legitimer „Widerstand“ relativiert oder durch die Hamas verübte sexuelle Gewalt gegen Frauen am 07.10.2023 als „Fake News“ beschrieben. Diese Äußerungen stellen jedoch die Ausnahme in der Kommunikation von säkularen propalästinensischen Gruppierungen dar.

Das BayLfV hat in den vergangenen Monaten eine Vielzahl an Beiträgen in den sozialen Medien gesichtet, die als Reaktion auf das Vorgehen der israelischen Streitkräfte verfasst wurden. Darunter befanden sich auch verschiedene Beiträge, die die Narrative der Hamas verbreiteten, antisemitische Inhalte aufwiesen und z. T. auch

den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllten. In Bayern ist dabei vor allem die Gruppierung „Palästina Spricht München“ in Erscheinung getreten, welche aufgrund ihrer Agitations- und Aktionsformen dem Spektrum der Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) zugerechnet werden kann. In diesem Zusammenhang wurden wiederholt Parolen und Slogans verwendet, die den Anfangsverdacht der Volksverhetzung oder des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen begründen können. Hierunter fällt auch, abhängig von Kontext und Intention des Verfassers, die wiederholt vorgetragene Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2023, S. 41 f.).

2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten der Hisbollah in Bayern?

Es wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, insbesondere die Seiten 54, 58 bis 59, 77 sowie 111 bis 112 verwiesen.

2.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu einem Auftritt des Hisbollah-Anhängers [redacted] am 20.04.2024 in Fürth vor?

Der Auftritt ist dem BayLfV und der Polizei bekannt. Die Behörden stehen diesbezüglich in engem Austausch. Laut Veranstalter handele es sich um eine private Feier. Mögliche strafbare Inhalte, insb. zu Musikbeiträgen, konnten laut Mitteilung des BLKA nicht festgestellt werden.

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die legale Einreise und den behördlich zugelassenen Auftritt von [redacted]?

Für die Erteilung von Visa ist mit dem Auswärtigen Amt eine Bundesbehörde zuständig. Insoweit liegt die Zuständigkeit beim Bund.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es sich bei dem Auftritt um eine erlaubnispflichtige öffentliche Veranstaltung handelte. Eine behördliche Zulassung eines Auftritts erfolgte also nicht.

3.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung zum Stand des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gegen das Islamische Zentrum Hamburg (IZH), in dessen Rahmen am 16.11.2023 drei Objekte der Islamischen Vereinigung Bayern (IVB) in München durchsucht wurden?

Die Staatsregierung äußert sich generell nicht zu möglichen künftigen Verbotsmaßnahmen gegenüber bestimmten Vereinigungen, damit diese keine Vorkehrungen in Erwartung eines Verbots treffen können. Andernfalls könnten gegebenenfalls laufende Ermittlungen gefährdet werden.

3.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu den Durchsuchungen in Bezug auf den „Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg“ und das bei der Generalstaatsanwaltschaft München anhängige Verfahren wegen Verdachts auf Volksverhetzung?

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET).

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

3.3 Wie viele al-Quds-Veranstaltungen haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2020 in Bayern stattgefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung und der Zahl der Teilnehmenden)?

Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen zum al-Quds-Tag grundsätzlich als solche nicht angemeldet werden. Die vorliegenden Erkenntnisse zu derartigen Veranstaltungen wurden durch das Veranstaltungsdatum und die bei ihrer Durchführung gezeigte Haltung von Teilnehmern als zum oder anlässlich des al-Quds-Tages durchgeführte Veranstaltungen qualifiziert. Dementsprechend ist eine vollständige Identifizierung aller in Bayern stattgefundener Veranstaltungen anlässlich des al-Quds-Tages nicht möglich.

Es haben folgende Veranstaltungen i. S. d. Anfrage stattgefunden:

– Autokorso-Demonstration „Frieden für den Nahen Osten“ am 08.05.2021 in Augsburg. Die Veranstaltung wird aufgrund ihrer medialen Verarbeitung auf YouTube in dem Video „Dünya Kudüs Günü Yayini 2021 (übersetzt „Welt-al-Quds-Tag-Ausstrahlung 2021)“ als eindeutige Veranstaltung zum al-Quds-Tag bewertet. Aufgrund der Verarbeitung von Ausschnitten des Autokorsos im genannten YouTube-Beitrag wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München ein Ermittlungsverfahren nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB; Volksverhetzung) gegen den veranstaltenden Verein eingeleitet.
– Überregional fand im angefragten Zeitraum der sog. „Live Online al-Quds-Tag“ unter dem Motto „Freiheit für Palästina“ statt, welcher offen zugänglich gestreamt werden konnte.

4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Struktur der Muslimbrüder (MB) und zu MB-nahen Einrichtungen in Bayern (bitte lokale Gliederungen bzw. Einrichtungen angeben)?

Es wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, insbesondere die Seiten 54, 62 bis 66 sowie 69, verwiesen.

4.2 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu antisemitischen Vorfällen in MB-nahen Einrichtungen in Bayern?

Ein Beitrag in den sozialen Netzwerken, den der Imam des Islamischen Zentrums München am Tag des Angriffs der Hamas auf Israel postete, ist derzeit Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung. Darüber hinaus sind dem BayLfV keine weiteren antisemitischen Vorfälle in MB-nahen Einrichtungen in Bayern bekannt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen, wonach eine automatisierte statistische Auswertung aufgrund fehlender Rechercheparameter nicht möglich ist.

4.3 Wie viele antisemitische Vorfälle, die 2023 in Bayern registriert wurden, kann die Staatsregierung mit konkreten Moscheevereinen oder anderweitigen religiösen Initiativen in Verbindung bringen (bitte nach Ort, Datum, Tatbeschreibung aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen, wonach eine automatisierte statistische Auswertung aufgrund fehlender Rechercheparameter nicht möglich ist.

5.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu Nachfolgeaktivitäten der 2003 verbotenen Hizb ut-Tahrir (HuT) in Bayern und Deutschland?

In den sozialen Netzwerken treten Gruppierungen auf, die eine ideologische Nähe zur Hizb ut-Tahrir (HuT) aufweisen. Dazu zählen vorrangig die Initiativen „Muslim Interaktiv“ (MI), „Realität Islam“ (RI) und „Generation Islam“ (GI). In den Veröffentlichungen der Gruppierungen, die häufig tagesaktuelle Themen aus Politik und Gesellschaft aufgreifen, wird die muslimische Bevölkerung zum Opfer politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse in Deutschland stilisiert. Die Bewahrung einer „wahren“ islamischen Identität sei nur durch Abgrenzung von der westlichen Gesellschaft möglich. Maßgeblich seien die Vorgaben der Scharia (vgl. auch Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 71 bis 74).

Der realweltliche Einfluss und die Mobilisierungskraft dieser Onlineinitiativen zeigte sich bei den am 27.04. und 11.05.2024 von MI organisierten Demonstrationen in Hamburg. Die Gruppierung forderte bei der Veranstaltung am 27.04. die Ablehnung westlicher Werte und die Errichtung eines Kalifats, bei der Demonstration am 11.05. mit über 2 000 Teilnehmern wurden die „Zensur der islamischen Werte“ und die angebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit für Muslime kritisiert. Auf einer augenscheinlich pro-palästinensischen Demonstration in Berlin forderte der GI-Funktionär Ahmad Tamim angesichts der israelischen Offensive gegen Rafah im Gazastreifen das militärische Eingreifen einer ausländischen Macht. Bei einer pro-palästinensischen Demonstration am 03.11.2023 in Essen (Nordrhein-Westfalen), die von GI organisiert wurde, wurden lautstark Anti-Israel-Slogans skandiert und Flaggen getragen, welche mit der HuT in Verbindung gebracht werden können. Unter den Hauptrednern der Demonstration, an der rund 3 000 Personen teilnahmen, befand sich ebenfalls Ahmad Tamim.

Die Popularität der HuT-nahen Gruppierungen ist nach dem Angriff der islamistischen Hamas auf Israel am 07.11.2023 tendenziell gestiegen. Beiträge der HuT-nahen Gruppierungen in den sozialen Netzwerken wurden durch Einzelpersonen und Gruppen aus dem islamistischen und pro-palästinensischen Spektrum in Bayern weiterverbreitet.

Realweltliche Aktionen und Strukturen HuT-naher Gruppierungen sind in Bayern aktuell nicht feststellbar.

5.2 Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung im Umgang mit den Onlineaktivitäten, die von HuT-nahen Organisationen (Realität Islam, Generation Islam, Muslim Interaktiv) ausgehen?

Auch wenn Bayern kein Schwerpunktland HuT-naher Organisationen ist, wird aufgrund der gestiegenen Relevanz die Beobachtung ihrer Aktivitäten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten intensiviert. Das BayLfV nutzt hierfür verschiedene nachrichtendienstliche Mittel und technische Monitoring- und Analysemethoden und steht in engem fachlichen und informatorischen Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden.

5.3 Wie positioniert sich die Staatsregierung zu einem Verbot der in Frage 5.2 genannten Organisationen?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird Bezug genommen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz (VereinsG) ist im Übrigen die oberste Landesbehörde nur dann Verbotsbehörde, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken. Für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, liegt die Verbotszuständigkeit bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat. Allgemein gilt, dass in Bayern Vereinsverbote konsequent, aber stets als Ultima Ratio ausgesprochen werden, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen die betreffende Vereinigung rechtfertigen.

6.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu salafistischen bzw. dschihadistischen Organisationsstrukturen in Bayern (bitte lokale Gliederungen/Einrichtungen sowie angenommene Mitgliederzahl angeben)?

Es wird auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, insbesondere die Seiten 78 ff., 80 (Personenpotenzial), 85 bis 87 (Rekrutierung und Propaganda), 88 (salafistische und salafistisch beeinflusste Moscheen in Bayern) sowie 89 ff. verwiesen.

6.2 Über welche Informationen verfügt die Staatsregierung zu realisierten und geplanten Veranstaltungen der salafistischen bzw. dschihadistischen Szene in München (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung und – sofern möglich – der Zahl der Teilnehmenden)?

Eine systematische statistische Erfassung aller Veranstaltungen, an denen sich Extremisten beteiligen, findet nicht statt. Erfasst werden lediglich Veranstaltungen mit einer gewissen gesellschaftlichen Relevanz. Darüber hinaus wurde die Anfrage ohne zeitliche Eingrenzung gestellt, sodass zur Beantwortung nahezu der gesamte Aktenbestand zu überprüfen wäre. Eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann daher, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, nicht erfolgen.

Allgemein kann jedoch festgestellt werden, dass mit dem Abflauen der Coronapandemie und einer damit verbundenen sukzessiven Aufhebung etwaiger Schutzmaßnahmen wieder erhöhte Aktivitäten bzw. insbesondere Auftritte überregional aktiver salafistischer Prediger und Akteure in Bayern wahrnehmbar waren. Beispielsweise führte die österreichische salafistische Da'wa-Gruppe IMAN Trainingsseminare und Infostände in Nürnberg und München durch.

Unter den aktiven Predigern und Vortragenden befanden sich sowohl langjährige salafistische Protagonisten wie etwa Marcel Krass, Hassan Dabbagh, Amen Dali oder Neil bin Radhan als auch erst seit wenigen Jahren einem breiteren Publikum bekannte Personen wie z. B. Amir Al Kinani aus Berlin.

Auch innerhalb des ersten Halbjahres 2024 setzte sich die Entwicklung fort, dass weiterhin Veranstaltungen mit überregionalen salafistischen Predigern und Akteuren in Teilen Bayerns zu beobachten sind. Die Schwerpunkte lagen dabei hauptsächlich in der Landeshauptstadt München sowie den Städten Nürnberg und Erlangen.

Beispielhaft dafür können mehrere Auftritte von Amen Dali, einem aus Tunesien stammenden Prediger, im Rahmen des diesjährigen Fastenmonats Ramadan in der Al-Mohsinnin Moschee in München angeführt werden. In der gleichen Einrichtung trat auch der ägyptischstämmige Prediger Fathy Eid auf, der seit 2008 Imam des „Islamischen Zentrums Stuttgart e. V." ist und dessen Vorträge klassische Charakteristika der salafistischen Lehre aufweisen.

Des Weiteren konnte eine Veranstaltung aus dem Januar 2024 in einem Münchner Event-Saal in Erfahrung gebracht werden. Dort trat der salafistische Prediger Abu Jibreel aus Wuppertal auf und referierte zusammen mit weiteren Diskutanten zum aktuellen Krieg in Gaza.

Mediale Aufmerksamkeit erfuhr eine für den 09.05.2024 in München geplante Veranstaltung, bei der u. a. Auftritte der salafistischen Prediger Marcel Krass und Abu Jibreel angekündigt waren. Die Veranstaltung wurde jedoch letztlich im Vorfeld abgesagt, was auch dem zwischenzeitlich entstandenen öffentlichen Druck geschuldet sein dürfte.

6.3 Wie viele Gefährderinnen und Gefährder und Relevante Personen gibt es im Bereich Islamismus Stand heute in Bayern?

Mit Stand 31.03.2024 befanden sich in Bayern 31 Personen im Sinne der Fragestellung.

7.1 Wie viele der in Frage 6.3 erfragten Personen haben sich in den ehemals vom IS kontrollierten Gebieten oder in anderen Krisengebieten aufgehalten?

Mit Stand 31.03.2024 waren den Präsidien der Bayerischen Landespolizei acht Personen im Sinne der Fragestellung bekannt.

7.2 Wie viele der in Frage 6.3 erfragten Personen werden aktuell mit Strafverfahren belangt oder wurden bereits rechtskräftig verurteilt (bitte Delikte angeben)?

Mit Stand 31.03.2024 trifft dies auf rund 25 Personen im Sinne der Fragestellung in Bayern zu.

Die den Strafverfahren bzw. Verurteilungen zugrunde liegenden Anfangsverdachte/ Delikte umfassen unter anderem Mord, versuchten Mord, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat, illegaler Aufenthalt, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung, Bedrohung, Urkundenfälschung, Betrug, Verletzung der Unterhaltspflicht, Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, falsche Verdächtigung und Verstoß gegen das Waffengesetz.

Aus Gründen der Geheimhaltung können detaillierte Angaben hierzu nicht gemacht werden. Grund der Einstufung als Verschlusssache ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten eine Individualisierung und somit ein Rückschluss auf die Eigenschaft der betroffenen Personen als Gefährder bzw. Relevante Person möglich werden würde. Außerdem könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden.

7.3 Mit welchen Mitteln unterstützt die Staatsregierung bayerische Justizvollzugsanstalten bei der Prävention islamistischer Agitation sowie Deradikalisierung?

Bereits 2015 wurde mit der „Zentralen Koordinierungsstelle gegen Salafismus/Islamismus“ beim Staatsministerium der Justiz eine Stelle zum Ausbau und zur Stärkung der Extremismusbekämpfung, insbesondere des Islamismus/Salafismus, geschaffen. 2020 wurden die Strukturen nochmals weiter optimiert. Der Schwerpunkt der Zentralen Koordinierungsstelle wurde auf die operative Arbeit in den Justizvollzugsanstalten (Operative Einheit Extremismusbekämpfung im Justizvollzug – OpEEx) gelegt. Die Koordinierungsstelle wurde hierfür näher an die Praxis gerückt und direkt bei einer Justizvollzugsanstalt, der Justizvollzugsanstalt Nürnberg, angesiedelt. Zudem wurde die „Zentrale Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus/Islamismus“ zu einer „Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Extremismus“ erweitert. Alle bayerischen Justizvollzugsanstalten verfügen ferner über Ansprechpartner zum Thema Extremismusbekämpfung. In vielen Anstalten werden hier sog. Extremismusbekämpfungsbeauftragte (speziell geschulte Bedienstete) eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, Rekrutierungs- und Radikalisierungstendenzen zu erkennen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen und einen intensiven Austausch mit den Sicherheitsbehörden und weiteren Stellen zu koordinieren und ggf. zu optimieren. Ergänzend dazu wurde beginnend im Juni 2017 das Projekt „ReStart – Freiheit beginnt im Kopf“ von Ahmad Mansour zur Radikalisierungsprävention eingeführt, indem die Gefangenen gemäß dem sog. Peer-Education-Ansatz mit kontroversen Inhalten konfrontiert und zu einer Diskussion angeregt werden. Als wichtiger Teil der Prävention wird auch der Ausbau der muslimischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Sinne eines gemäßigten Islams angesehen. Hierzu wird die verbandsunabhängige Seelsorge in den Anstalten ausgebaut. Zwischenzeitlich sind zwei muslimische Seelsorger fest angestellt.

Zusätzlich steht der bayerische Justizvollzug in einem regelmäßigen und engen Austausch mit Deradikalisierungsprogrammen. Im Bereich der Deradikalisierung wurde im Jahr 2016 mit der Beratungsstelle Bayern des zivilgesellschaftlichen Trägers Violence Prevention Network gGmbH (VPN) ein Beratungs- und Betreuungsangebot für Betroffene und Angehörige sowie eine Ausstiegsbegleitung geschaffen. Staatlicher Ansprech- und Vertragspartner für VPN in Bayern ist das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung beim BLKA.

Das 2015 gegründete „Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“, an dem vier Ressorts (Staatsministerium des Innern, für Sport und

Integration, Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) aktiv beteiligt sind, wird von einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) koordiniert und gesteuert. Die Federführung der IMAG liegt im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Neben den Vertretern der vier Staatsministerien sind auch Vertreter von Polizei (BLKA) und Verfassungsschutz (BayLfV) feste IMAG-Mitglieder. Die IMAG nimmt überwiegend organisatorische, strategische, konzeptionelle und koordinierende Aufgaben wahr. Für den Bereich der Deradikalisierung nimmt das im BLKA angesiedelte Kompetenzzentrum für Deradikalisierung (BLKA/KomZ) die Rolle einer Koordinierungsstelle ein. Es erfolgen ein fachlicher Austausch zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern sowie punktuelle und strategische Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Hochschulen.

Das BayLfV ist im Bereich der spezifischen Prävention aktiv: In der Präventionsstelle Islamismus sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BayLfV tätig, die sich auf den Islamismus spezialisiert haben. An den Standorten München und Nürnberg beraten diese umfangreich zu islamistischer Radikalisierung bzw. Rekrutierung. Dieses Angebot richtet sich explizit auch an die Justizvollzugsanstalten sowie die Einrichtungen der Bewährungshilfe. Zudem unterstützen das BayLfV sowie die angesprochene Zentrale Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus/Islamismus in Justizvollzugsanstalten (ZKS), die Strategische Einheit Extremismusbekämpfung im Justizvollzug (StEEx) und die in Nürnberg ansässige Operative Einheit Extremismusbekämpfung im Justizvollzug (OpEEx) den Bereich der Deradikalisierung innerhalb des Netzwerks aktiv fachlich und bringen eigene bekannte Sachverhalte ein.

8.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung über einen am 22.11.2023 in 87437 Kempten (Allgäu) erfassten Fall von Terrorismusfinanzierung?

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West führt unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), seit November 2023 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Tatverdächtigen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung gem. § 89c StGB.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

8.2 Wie viele Fälle von islamistischer Terrorismusfinanzierung mit Bezügen nach Bayern seit 2020 sind der Staatsregierung bekannt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.1 verwiesen, da eine statistische Auswertung hinsichtlich Bezügen nach Bayern nicht erfolgen kann.

8.3 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu einem am 20.11.2023 in 90409 Nürnberg registrierten Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mittelfranken steckte im Zeitraum vom 18.11.2023 bis 20.11.2023 ein bislang unbekannter Täter einen brennenden Feuerwerkskörper in

einen Briefkasten, wodurch der Briefkasten und ein Brief leicht beschädigt wurden. Der Geschädigte ist Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg.

Die Strafanzeige gegen unbekannt wurde zwischenzeitlich an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abgegeben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.